

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 94/2013****vom 3. Mai 2013****zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

Artikel 2

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

Der Wortlaut der Richtlinie 2011/77/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3

- (1) Die Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

Dieser Beschluss tritt am 4. Mai 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

- (2) Anhang XVII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XVII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 9f (Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 2013.

„, geändert durch:

- **32011 L 0077**: Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 (ABl. L 265 vom 11.10.2011, S. 1)“.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 265 vom 11.10.2011, S. 1.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.